

Amtsgericht Gera
- Das Präsidium -

Richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2019

I.

Die Justizverwaltungssachen einschließlich der Personal- und Dienstaufsichtsangelegenheiten werden von Direktorin des Amtsgerichts Henn wahrgenommen.
Von den Justizverwaltungssachen werden Herrn Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Christ die Angelegenheiten der Schiedsstellen der Gemeinden sowie die Aufgaben eines Pressesprechers der Behörde übertragen.

Bei der Wahrnehmung der Justizverwaltungssachen vertreten sich Direktorin des Amtsgerichts Henn und Richter am Amtsgericht stVDirAG Christ gegenseitig.

II.

Dezernat 1: Direktorin des Amtsgerichts Henn

- a) Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe gemäß Einzelturnus D
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen und sonstige Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Justizzahlstelle
- c) Ablehnungsanträge nach § 45 ZPO gegen RichterIn am Amtsgericht Kallenbach

Vertretung: Richter am Amtsgericht Weisgerber,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Dr. Franke

Dezernat 2: Richter am Amtsgericht stVDirAG Christ

- a) Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Schöffengericht, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates 3 gegeben ist;
- b) die Geschäfte des Richters nach §§ 45 Abs. 1, 46 bis 56 GVG sowie die Geschäfte des Richters nach den §§ 38 bis 44, 45 Abs. 2 bis 4, 57 GVG (Schöffenwahl, -auslösung) – ausgenommen Entscheidungen gemäß Ziffer f) des Dezernates 3
- c) Beisitzer für Verfahren im erweiterten Schöffengericht im Dezernat 3;
- d) die Schöffengerichtssachen aus dem Dezernat 3, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO

- an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- e) die Straf-, Jugend-, Privatklage- und Bußgeldsachen, die unter Aufhebung der erstinstanzlichen Urteile gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind und vorher von einem anderen Richter des Amtsgerichts Gera bearbeitet worden sind;
- f) die von anderen Schöffengerichten abgegebenen Schöffen- und Bewährungssachen

Vertretung: Richter am Amtsgericht Niemeyer,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Pisczan

Dezernat 3: Richter am Amtsgericht Dr. Franke

- a) Strafsachen gegen Erwachsene vor dem Schöffengericht für Straftaten entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 74 c GVG sowie für Straftaten nach den §§ 266, 266a, 283 b StGB und für Steuerstraftaten nach § 369 AO (maßgeblich sind die in den jeweiligen Anklageschriften genannten Tatbestände),
- b) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen für Straftaten entsprechend der Zuständigkeitsregelung des § 74 c GVG sowie für Straftaten nach den §§ 266, 266a, § 283 b StGB und für Steuerstraftaten nach § 369 AO (maßgeblich sind die in den jeweiligen Anklageschriften genannten Tatbestände),
- c) Beisitzer für Verfahren im erweiterten Schöffengericht im Dezernat 2,
- d) die Schöffengerichtssachen aus dem Dezernat 2, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind;
- e) Ordnungswidrigkeitsverfahren nach
- aa) dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Halbleiterschutzgesetz, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz, dem Geschmacksmustergesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Insolvenzordnung, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem SE-Ausführungsgesetz und dem Umwandlungsgesetz
- bb) den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz
- cc) dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen anwendbar sind, außer wenn dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,
- dd) nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelrecht,
- ee) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- f) Entscheidungen gemäß § 54 GVG hinsichtlich der Verfahren unter Ziffer a) und d)

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Pependicker,
ersatzweise Direktorin des Amtsgerichts Henn

Dezernat 4: Richter am Amtsgericht Meier

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit dem Buchstaben S;
- b) die Privatklagesachen mit dem Buchstaben S;
- c) die Verfahren nach der Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzordnung mit den Endziffern 6, 7 und 8

Vertretung: Richter am Amtsgericht Drachsler,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Niemeyer

Dezernat 5: Richter am Amtsgericht Sander

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben F, M, P, R
- b) die Privatklagesachen mit dem Buchstaben F, M, P, R
- c) das vorbereitende Verfahren in Strafsachen (Gs), Ordnungswidrigkeitssachen sowie in Jugendstrafsachen - insoweit als Jugendrichter - mit Ausnahme der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung Buchstaben O bis Z;
- d) richterliche Entscheidungen nach dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) sowie Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch FamFG Buchstaben O bis Z;
- e) Rechtshilfe und Entschädigungen in Straf- und Bußgeldsachen Buchstaben O bis Z;

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Krollmann,
ersatzweise Richter Lentfort

Dezernat 6: Richterin am Amtsgericht Krollmann

- a) das vorbereitende Verfahren in Strafsachen (Gs), Ordnungswidrigkeitssachen sowie in Jugendstrafsachen - insoweit als Jugendrichter - mit Ausnahme der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung mit den Buchstaben A bis N
- b) richterliche Entscheidungen nach dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) sowie Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch FamFG Buchstaben A bis N
- c) Rechtshilfe und Entschädigungen in Straf- und Bußgeldsachen mit den Buchstaben A bis N

Vertretung: Richter am Amtsgericht Sander, ersatzweise
Richter Lentfort

Dezernat 7: Richter am Amtsgericht Pisczan

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben B, I, J, O, U bis Z
- b) die Privatklagesachen mit den Buchstaben B, I, J, O, U bis Z

Vertretung: Richter Lentfort,
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Krollmann

Dezernat 8: Richter Lentfort

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben A, C, L, T
- b) die Privatklaugesachen mit den Buchstaben A, C, L, T
- c) die aus Straßenverkehrsdelikten herrührenden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Bußgeld- und Erzwangungshafthsachen (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) mit den Buchstaben A bis Z
- d) Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, Bußgeld- und Erzwangungshafthsachen - (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende), die keine Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen - soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates 3 gegeben ist - mit den Buchstaben A bis Z

Vertretung: Richter am Amtsgericht Piszczan,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Drachslar

Dezernat 9: Richter am Amtsgericht Hartmann

Personenstandssachen

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Kallenbach

Dezernat 10: Richter am Amtsgericht Wilhelm

- a) die Geschäfte des Jugendeinzelrichters einschließlich des vorbereitenden Verfahrens außer der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit sowie die Aufgaben nach §§ 34 Abs. 3, 45, 82, 84 Abs. 2 JGG sowie der Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben B, E, F und H bis M;
- b) die Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Schöffengericht mit den Buchstaben B, E, F und H bis M; und die Aufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG;
- c) die Geschäfte des Jugendrichters nach § 28 bis 53 GVG.
- d) die Entscheidungen des Richters nach § 27 Abs. 3 StPO hinsichtlich Richter am Amtsgericht Weber

Vertretung: Richter am Amtsgericht Weber,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Sander

Dezernat 11: Richter am Amtsgericht Weber

- a) die Geschäfte des Jugend Einzelrichters einschließlich des vorbereitenden Verfahrens außer der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit sowie die Aufgaben nach §§ 34 Abs. 3, 45, 82, 84 Abs. 2, 85 Abs. 2 JGG sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A, C, D, G, N bis Z;
- b) die Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Schöffengericht mit den Buchstaben A, C, D, G, N bis Z; sowie die Aufgaben nach § 34 Abs. 3 JGG.
- c) die Entscheidungen des Richters nach § 27 Abs. 3 StPO hinsichtlich sämtlicher Richter und Rechtspfleger mit Ausnahme von Richter am Amtsgericht Weber

Vertretung: Richter am Amtsgericht Wilhelm,
ersatzweise RAGsVDirAG Christ

Dezernat 12: Richter am Amtsgericht Drachsler

die Verfahren nach der Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzordnung mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 0

Vertretung: Richter am Amtsgericht Meier,
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Kramer

Dezernat 13: Richter am Amtsgericht Niemeyer

- a) die Geschäfte des Einzelrichters in Strafsachen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernates 3b) fallen mit den Buchstaben D, G, H, K, N, Q
- b) die Privatklagesachen mit den Buchstaben D, G, H, K, N, Q

Vertretung: RAGsVDirAG Christ
ersatzweise Richter am Amtsgericht Meier

Dezernat 14: Richter am Amtsgericht Streitberg

Zivilsachen ausgenommen die Verfahren des Dezernates 16 a) mit den Buchstaben A, B, D, F, G, R, V, Sch, T, X, Y.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Menke,
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Kallenbach

Dezernat 15: Richterin am Amtsgericht Kallenbach

- a) die Zivilsachen ausgenommen die Verfahren des Dezernates 16 a) mit den Buchstaben C, I, K, L, M, N, O, P, Q, und U, W, Z
- b) sämtliche Beschwerden gegen Entscheidungen in Verfahren der Beratungshilfe
- c) Grundbuchsachen
- d) Zwangsvollstreckungssachen (Mobiliar- und Immobilierzwangsvollstreckung einschließlich der Verfahren nach der Abgabenordnung)
- e) sämtliche Ablehnungsanträge nach § 45 ZPO in allen zivilrechtlichen, familienrechtlichen und FGG Verfahren hinsichtlich Richtern und Rechtspflegern mit Ausnahme von Anträgen gegen Richterin am Amtsgericht Kallenbach

Vertretung: Richter am Amtsgericht Streitberg,
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Menke

Dezernat 16: Richterin am Amtsgericht Menke

- a) die Landwirtschaftssachen
- b) die Zivilsachen ausgenommen die Verfahren des Dezernates 16 a) mit den Buchstaben E, H, J, S (außer Sch)
- c) Wohnungseigentumssachen gem. § 43 Ziffer 1 – 5 WEG mit den Buchstaben A bis Z

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Kallenbach,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Streitberg

Dezernat 17: Richter am Amtsgericht Dr. Franke

- a) Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe gemäß Einzelturnus A
- b) bis zum 1.9.2009 ausgesetzte und bis 31.12.2011 nicht aufgenommene und die nach Aktenordnung weggelegten oder ruhenden Versorgungsausgleichverfahren, soweit diese nicht vor dem 1.9.2009 wieder aufgenommen wurden
- c) Nachlass- und Teilungssachen nach dem 4. Buch FamFG

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Pependicker,
ersatzweise Direktorin des Amtsgerichts Henn

Dezernat 18: Richterin am Amtsgericht Pependicker

Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe ab dem 10.6.2014 gemäß Einzelturnus B

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Franke,
ersatzweise Richter am Amtsgericht Weisgerber

Dezernat 19: Richter am Amtsgericht Weisgerber

Familiensachen nach dem 2. Buch FamFG einschließlich der Rechtshilfe gemäß Einzeltarner C

Vertretung: Direktorin des Amtsgerichts Henn,
ersatzweise Richterin am Amtsgericht Pependicker

Dezernat 20: Richter am Amtsgericht Scholzen

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch FamFG Endziffern 2, 3, 4, 5, 6
- b) Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- c) Unterbringungssachen nach dem ThürPsychKG Endziffern 2, 3, 4, 5, 6

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Kramer
ersatzweise Richter am Amtsgericht Pisczan

Dezernat 21: Richterin am Amtsgericht Kramer:

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch FamFG Endziffern 7,8, 9, 0, 1
- b) Unterbringungssachen nach dem ThürPsychKG Endziffern 7,8, 9, 0, 1

Vertretung: Richter am Amtsgericht Scholzen
ersatzweise Richter am Amtsgericht Pisczan

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters übernimmt die Vertretung:

- a). in Strafsachen einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und der Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und dem PAG diejenige/derjenige mit diesen Verfahrensarten betrauten Richter/in, die/der als letzte/r einen Dienstleistungsauftrag an das Amtsgericht Gera erhalten hat. Gibt es keine/n Richter/in mit Dienstleistungsauftrag, ist diejenige/derjenige zuständig, der zuletzt an das Amtsgericht Gera abgeordnet wurde. Gibt es weder Richter/innen mit Dienstleistungsauftrag noch abgeordnete Richter/innen, ist diejenige/derjenige Richter/in zuständig, die/der zuletzt am Amtsgericht Gera ernannt wurde. War ein/e Richter/in an

das Amtsgericht Gera abgeordnet und wird unmittelbar im Anschluss an das Amtsgericht Gera versetzt, zählt für die Heranziehung als Vertreter/in im Sinne diese Absatzes das Datum des Beginns der Abordnung. Bei einer Gleichheit des für die Heranziehung zugrunde liegenden Datums ist die/der Lebensjüngste zuständig.

- b) in allen übrigen Verfahrensarten die/der Richter/in, die/der als letzte/r einen Dienstleistungsauftrag an das Amtsgericht Gera erhalten hat. Gibt es keine/n Richter/in mit Dienstleistungsauftrag, ist diejenige/derjenige zuständig, der zuletzt an das Amtsgericht Gera abgeordnet wurde.
Gibt es weder Richter/innen mit Dienstleistungsauftrag noch abgeordnete Richter/innen, ist diejenige/derjenige Richter/in zuständig, die/der zuletzt am Amtsgericht Gera ernannt wurde. War ein/e Richter/in an das Amtsgericht Gera abgeordnet und wird unmittelbar im Anschluss an das Amtsgericht Gera versetzt, zählt für die Heranziehung als Vertreter/in im Sinne diese Absatzes das Datum des Beginns der Abordnung. Bei einer Gleichheit des für die Heranziehung zugrunde liegenden Datums ist die/der Lebensjüngste zuständig
- c) in Angelegenheiten nach dem GVG (§ 21 Satz 2 GVG) sowie der Justizverwaltung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder lebensälteste Richter.

Allgemeine Richtlinien der Geschäftsverteilung

I. Allgemeines:

– Soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bearbeitet jeder Richter auch die zu den von ihm übernommenen Geschäften eingehenden Rechtshilfeersuchen.

– Etwa im Geschäftsverteilungsplan nicht verteilte Sachen übernimmt die/der Richter/in, die/der als letzte/r einen Dienstleistungsauftrag an das Amtsgericht Gera erhalten hat. Gibt es keine/n Richter/in mit Dienstleistungsauftrag, ist diejenige/derjenige zuständig, der zuletzt an das Amtsgericht Gera abgeordnet wurde.

Gibt es weder Richter/innen mit Dienstleistungsauftrag noch abgeordnete Richter/innen, ist diejenige/derjenige Richter/in zuständig, die/der zuletzt am Amtsgericht Gera ernannt wurde. War ein/e Richter/in an das Amtsgericht Gera abgeordnet und wird unmittelbar im Anschluss an das Amtsgericht Gera versetzt, zählt für die Feststellung der Zuständigkeit im Sinne diese Absatzes das Datum des Beginns der Abordnung. Bei einer Gleichheit des für die Heranziehung zugrunde liegenden Datums ist die/der Lebensjüngste zuständig.

In diesem Zusammenhang bleibt für die Bearbeitung der bis zum 31.12.2014 noch anhängigen und nicht erledigten Dienstgeschäfte der bis dahin zuständige Richter zuständig.

– Streitigkeiten darüber, welchem Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium.

II. Zivilsachen:

- 1.) Für die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben maßgebend ist die rechtlich zulässige Bezeichnung der beklagten Partei (Antragsgegner) bei Klageerhebung (Antragstellung); in Aufgebotsverfahren gilt entsprechend die Bezeichnung der Antragsteller.
 - a) gegen natürliche Personen: der Familienname des Beklagten oder Antragsgegners, wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de und dergleichen unberücksichtigt bleiben,
 - b) gegen Gebietskörperschaften: der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung,
 - c) gegen alle sonstigen Beklagten und Antragsgegner bei Vorhandensein eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des Erstfamiliennamens, ansonsten der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes, auch soweit es sich um eine Abkürzung handelt, mit Ausnahme von Artikeln, Zahlen bzw. Zahlwörtern, bei Landwirtschaftssachen bleiben dabei außer Acht die die Organisationsform bezeichnenden Begriffe wie Agrargenossenschaft, Landgenossenschaft usw.
 - d) gegen den Insolvenzverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker: der Name des Gemeinschuldners, Schuldners bzw. Erblassers,
 - e) bei Klagen oder Anträgen gegen mehrere der unter a - e aufgeführten Beteiligten die natürliche Person, deren Anfangsbuchstaben im Alphabet zuerst kommt.
- 2.) Die Zuständigkeit des einmal angerufenen Gerichtes bleibt auch bei etwaigen Klageerweiterungen, subjektiven Klageänderungen und Widerklagen (bei fortdauernder amtsgerichtlicher Zuständigkeit) erhalten

III. Strafsachen

- a) Wird ein bisher als Erwachsenenstrafsache zu behandelndes Verfahren an das Jugendschöffengericht oder den Jugendrichter oder umgekehrt verwiesen, so ist für diese Fälle die allgemeine Regelung im Geschäftsverteilungsplan maßgebend.
- b) Die Zuständigkeit für richterliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer vom Richter als Organ der Strafvollstreckung getroffenen Maßnahme bestimmt sich nach der allgemeinen Vertretungsregelung.
- c) In Strafsachen und, soweit es sich um Verfahren gegen Erwachsene handelt, auch im vorbereitenden Verfahren sowie in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist maßgebend:
 - jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs im Gericht (der Anklageschrift, des Strafbefehlsantrags u.a.; der Nachfrage nach einer Einstellung bzw. eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG, bei letzteren beiden ist allerdings bei einer späteren Anklageerhebung oder einem späteren Eingang eines Hauptverfahrens (OWiG) allein der Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift, des Hauptverfahrens maßgeblich)
 - der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen, bei mehreren der Name des ältesten Beschuldigten,

Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen;

- in Jugendsachen der Name des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden, Erwachsene bleiben dabei außer Ansatz;
- bei Familiennamen bleiben Adelsbezeichnungen oder andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a und dergleichen unberücksichtigt;
- ist ein Beschuldigter nicht angegeben, so ist der Name des Verletzten, Geschädigten oder Getöteten maßgebend;
- richtet sich das Verfahren gegen eine Firma, einen Verein, eine Gesellschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den für Zivilsachen geltenden Grundsätzen;
- die Erhebung einer Nachtragsklage berührt die Zuständigkeit nicht;
- gleiches gilt für neu hinzukommende Beschuldigte im Ermittlungsverfahren;
- soweit ein Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren übergeleitet wird, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit;
- soweit gesetzlich nicht anders geregelt, wird die ursprünglich begründete Zuständigkeit durch richterliche Abtrennung nicht geändert.

d) In den Fällen der Aufhebung von Strafurteilen und Zurückverweisungen ist - falls in dem Revisionsurteil keine andere Bestimmung getroffen worden ist - für die Bearbeitung der Sachen der Richter zuständig, der im Geschäftsverteilungsplan dafür bestellt ist.

e) Soweit zum 1.1.2010 in Strafsachen ein Dezernatswechsel stattgefunden hat, bleibt der bis zum 31.12.2009 zuständige Richter in Fällen, in denen Fortsetzungstermine der Hauptverhandlung bestimmt wurden, bis zur Beendigung der Verfahren zuständig, ebenso zuständig bleibt er für die Bearbeitung etwa noch vor dem 31.12.2009 eingegangener Rechtsbehelfe und Rechtsmittel des Dezernates.

f) bei einem Wechsel der strafrechtlichen Zuständigkeit gehen sämtliche Bewährungsverfahren in die Zuständigkeit des die aktuellen Neueingänge bearbeitenden Richters über und werden von diesem weiter bearbeitet

IV. Familiensachen

Für die Bestimmung der Zuständigkeit in Familiensachen ist in anhängigen Verfahren der gemeinsame Ehe- und Familienname der Parteien, sonst der Name des Beklagten, Antragsstellers oder des Kindes maßgebend, wobei Adelsbezeichnungen wie Graf, Freiherr, von, de usw. sowie Zusätze bei ausländischen Namen, die eine Familienbeziehung kennzeichnen, wie z.B. Ben, Aga, Ali usw. unberücksichtigt bleiben.

Familiensachen werden **im Einzeltturnus** fortlaufend auf die Abteilungsrichter in der Reihenfolge beginnend mit Dezernat A (Richter am Amtsgericht Dr. Franke), nachfolgend Dezernat B (Richterin am Amtsgericht Pependicker), Dezernat C (Richter am Amtsgericht Weisgerber) und

sodann Dezernat D (Direktorin des Amtsgerichtes Henn) verteilt, sofern nicht ein Fall nachfolgender Ausnahmen vorliegt.

Das Dezernat D und das Dezernat A werden dadurch entlastet, dass sie lediglich an jedem zweiten Turnus teilnehmen. Die Verteilung erfolgt demnach mit B, C, D, B, C, A, B, C, D, B, C, A usw.

Die Reihenfolge des Vortages ist fortzusetzen. Bei der Zuteilung im Turnus wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Amtsgericht frühestens an dem auf den Eingang folgenden Tag. Verfahren nach § 1631 b BGB, Arrestverfahren und Einstweilige Anordnungsverfahren sind unverzüglich zuzuteilen.

Ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren: Von der Verteilung im Einzelturnus sind die bis zum 1.9.2009 ausgesetzten und bis 01.09.2009 nicht aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren ausgenommen, deren Zuständigkeit gesondert geregelt ist.

Ausnahme nach § 23 b Abs. 2 S.1 GVG: Ist oder war in der Zeit ab 1.1.2005 eine Familiensache anhängig, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets demjenigen Abteilungsrichter zugeteilt, bei dem noch die Familiensache anhängig ist. Ist keine Familiensache mehr anhängig wird das neue Verfahren dem Abteilungsrichter zugeteilt, der für die zuletzt eingegangene Familiensache mit demselben Personenkreis zuständig war.

Gleichgültig sind die prozessuale Art des Verfahrens und der Streitgegenstand.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmling (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch für die Änderung des Anspruchsinhabers aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs.

Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der ehemals beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht die Eltern sind, wird derselbe Personenkreis ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.

Die aufgrund dieser Ausnahmeregelung zugeteilten Neueingänge werden auf den Turnus angerechnet.

Abgabe: Sind bei Eingang der Ehesache bereits Familiensachen anhängig, sind alle im ersten Rechtszug noch anhängigen anderen Familiensachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, an den Abteilungsrichter der Ehesache unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben (§ 23 b Abs. 2 S. 2 GVG).

Fortdauer der Zuständigkeit: Der ursprünglich zuständige Abteilungsrichter bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus auch zuständig:

- a) nach erneuter Aufnahme eines weggelegten, ruhenden oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen; davon ausgenommen sind die am 1.9.2009 ausgesetzten bzw. ausgesetzt gewesenen Versorgungsausgleichsverfahren;
- b) nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht;
- c) nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Gera
- d) für Vollstreckungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen
- e) für erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tätig wird
- f) für abgetrennte Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG.

Arbeitet der ursprünglich zuständige Abteilungsrichter nicht mehr am Familiengericht, erfolgt eine turnusgemäße Verteilung

Verfahrenskostenhilfe: Geht einem Verfahren ein Verfahrenskostenhilfeverfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Abteilungsrichter auch für das nachfolgende Verfahren zuständig.

Ablehnung und Ausschließung eines Richters: Nach Ablehnung oder Ausschließung eines Richters ist der geschäftsplanmäßige Vertreter bis zur endgültigen Erledigung zuständig.

Irrtümer bei der Verfahrensverteilung: Wurde ein Verfahren irrtümlich in den Turnus gegeben und dadurch einem nicht zuständigen Abteilungsrichter zugeteilt, ist das Verfahren unverzüglich an den zuständigen Abteilungsrichter abzugeben. Bei diesem wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet.

Turnus	A	B	C	D
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

Führung der Turnusliste durch die Geschäftsstelle

- In die Liste werden fortlaufend die Aktenzeichen entsprechend der jeweiligen Vergabe im Turnus notiert.
- Erfolgt die Zuteilung wegen einer Ausnahme nach § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG (derselbe Personenkreis) wird das Aktenzeichen des vorausgegangenen Verfahrens in Klammern nach dem aktuellen Aktenzeichen des neu eingegangenen Verfahrens notiert.
- Erfolgt die Zuteilung wegen einer Ausnahme nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG (Abgabe bei Eingang einer Ehesache) wird das Aktenzeichen des vorausgegangenen Verfahrens in Klammern nach dem aktuellen Aktenzeichen der neu eingegangenen Ehesache notiert.
- Erfolgt die Zuteilung nach Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird in Klammern nach dem Aktenzeichen der Buchstabe A eingetragen.
- Erfolgt die Zuteilung wegen eines Irrtums bei der Verfahrensverteilung wird nach dem Aktenzeichen in Klammern der Buchstabe I eingetragen.

V. Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren

Werden mehrere Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzanträge gegen denselben Schuldner anhängig, so ist der für den zuerst eingegangenen Antrag zuständige Richter auch für die folgenden Anträge zuständig; bei gleichzeitig eingehenden Anträgen gegen denselben Schuldner ist der Richter, in dessen Zuständigkeit das zuerst eingetragene Verfahren fällt, auch für die weiteren Verfahren zuständig.
Werden verbundene Verfahren getrennt oder wechselt die Verfahrensart, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

VI. Güterichter

Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden für das Amtsgericht Gera selbst derzeit nicht bestimmt, jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die beim Landgericht Gera hierfür bestimmten Güterichter erfolgen.

VII. Bereitschaftsdienst

- Der **Bereitschaftsdienst für die dienstfreien Tage** (Zeitraum 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) wird gesondert geregelt. Er ist der nachfolgend geregelten Bereitschaft während der Woche vorrangig.
Die hierzu eingeteilten Richter sind für alle anfallenden richterlichen Geschäfte und Aufgaben auch der Justizverwaltung zuständig.
- Während der Woche wird ein **richterlicher Bereitschaftsdienst für Entscheidungen im ermittlungsrichterlichen Dezernat und Entscheidungen über Fixierungen im Rahmen des ThürPsychKG** eingerichtet.
Die Rufbereitschaft beginnt montags 0:00 Uhr und endet freitags 24:00 Uhr.

Diese wird im einzelnen wie folgt geregelt:

- a) im **Zeitraum 15:30 Uhr bis 6:59 Uhr** wird die richterliche Rufbereitschaft hinsichtlich der Entscheidungen im ermittlungsrichterlichen Dezernat und Entscheidungen über Fixierungen im Rahmen des Thüringer PsychKG wöchentlich im Wechsel durch die nach dem in der Anlage zur richterlichen Geschäftsverteilung beigefügten Einsatzplan eingeteilten Amtsrichter ausgeübt.
- b) im **Zeitraum 7:00 Uhr bis 15:29 Uhr** wird die richterliche Rufbereitschaft für Fixierungen im Rahmen des Thüringer PsychKG durch die beiden Betreuungsrichter wahrgenommen.
Deren Erreichbarkeit wird geregelt wie folgt:
In Wochen mit einer ungeraden Nummer ist Richter am Amtsgericht Scholzen, in Woche mit einer geraden Nummer ist Richterin am Amtsgericht Kramer für die in beiden Dezernaten anfallenden Bereitschaftsentscheidungen für Fixierungen zuständig. Beide Richter vertreten sich insoweit gegenseitig.
- c) maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bzw. der Zeitpunkt des Anrufes.

Das Präsidium des Amtsgerichts Gera

Gera, den 5.12.2018

Henn
DirnAG

Hartmann
Richter am Amtsgericht
(krankheitsbedingt verhindert)

Meier
Richter am Amtsgericht

Sander
Richter am Amtsgericht

Christ
RAGstVDirAG

Weisgerber
Richter am Amtsgericht

Kallenbach
Richterin am Amtsgericht